



Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung

1. Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

- 1.1. Für Grundschüler, die ihren Hauptwohnsitz in Schelklingen haben, wird im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung eine ergänzende Betreuung in den Ferien (Baden-Württemberg) und gegebenenfalls an beweglichen Ferientagen angeboten. Die Betreuungszeiten und betreuten Ferienwochen / Ferientage legt der Träger im Einzelnen fest.
- 1.2. Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder benötigen.
- 1.3. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

2. Trägerschaft

- 2.1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt Schelklingen.
- 2.2. Die Ferienbetreuung findet in privatrechtlicher Form statt. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

3. Benutzerkreis / Anmeldung / Aufnahme

- 3.1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Grundschüler, die ihren Hauptwohnsitz in Schelklingen haben, aufgenommen. Für die Betreuung in den Sommerferien gilt als Stichtag für den Besuch der Grundschule der 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
- 3.2. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch auswärtige Grundschüler aufgenommen werden. In diesen Fällen wird ein Zuschlag von 20 % des Betreuungsentgelts erhoben.

- 3.3. Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Ferienbetreuung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuung Rechnung getragen werden kann, die Teilnahme an allen Aktivitäten möglich ist, dies ärztlich bestätigt wird und kein zusätzliches Betreuungspersonal für eine besondere Betreuung und Pflege erforderlich ist. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 3.4. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung anhand des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Aufnahmeantrag). Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Für jeden Schüler, der betreut werden soll, ist ein gesondertes Anmeldeformular auszufüllen.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Betreuungsangebote besteht nicht.
- 3.6. Voraussetzung für das Zustandekommen der jeweiligen Betreuungsangebote ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Schülern je Betreuungswoche.
- 3.7. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Die jeweilige Betreuung gilt als vereinbart, wenn sie durch eine schriftliche Zusage des Trägers bestätigt wurde und das Betreuungsentgelt vollständig entrichtet wurde. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.
- 3.8. Die Plätze für die Ferienbetreuung sind begrenzt. Berufstätige Personensorgeberechtigte und berufstätige Alleinerziehende haben Vorrang bei der Vergabe der Plätze.
- 3.9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummern etc. unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 3.10. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich der Schüler mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem der Schüler lebt.

4. Besuch / Betreuungsformen / Betreuungszeiten

- 4.1. Die Ferienbetreuung findet bei Erreichen der Mindestanmeldezahlen während des festgelegten Betreuungsumfanges statt.
- 4.2. Die Ferienbetreuung ist wöchentlich buchbar.

4.3. Im Interesse des Schülers und der Gruppe sollte die Ferienbetreuung regelmäßig besucht werden. Der Schüler muss spätestens bis 8:30 Uhr in der Ferienbetreuung angekommen sein. Bei einer Ankunft nach 8:30 Uhr ist die Betreuung des Schülers nicht mehr sichergestellt.

4.4. Sollte ein Schüler die Ferienbetreuung nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte umgehend von den Personensorgeberechtigten telefonisch zwischen 7:45 Uhr und 8:30 Uhr zu benachrichtigen. Das Betreuungsentgelt gemäß Punkt 6.5 ist trotzdem zu entrichten.

4.5. Die Betreuungszeiten sind von

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. In diesem Fall wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.

Änderungen sind vorbehalten und werden gegebenenfalls bekanntgegeben.

4.6. Der Schüler darf nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit kommen.

4.7. Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Schülers vor 15:00 Uhr ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und dies organisatorisch möglich ist.

4.8. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Betreuungskräftemangel, höhere Gewalt, Corona-Pandemie, usw.) geschlossen bleiben oder die Betreuungszeiten verkürzt werden, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert.

5. Verpflegung

Die Verpflegung des Schülers ist Angelegenheit der Personensorgeberechtigten. Der Schüler hat verpflichtend Vesper und Getränke für die gesamte tägliche Betreuungszeit mitzubringen. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

6. Betreuungsentgelt

6.1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Betreuungsentgelt) erhoben.

6.2. Maßstab für das Betreuungsentgelt ist der gewählte Betreuungsumfang.

6.3. Das Betreuungsentgelt wird jeweils für eine Betreuungswoche erhoben und vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferien per Bankeinzug (Abbuchung) abgerechnet. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

- 6.4. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, der die Ferienbetreuung besucht. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6.5. Das Betreuungsentgelt beträgt pro Woche: 75,00 €
- 6.6. Besucht ein Geschwisterkind im gleichen Betreuungszeitraum die Ferienbetreuung reduziert sich das Betreuungsentgelt um 20 %. Für auswärtige Schüler wird ein Zuschlag von 20 % des Betreuungsentgelts erhoben.
- 6.7. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. In diesem Fall und bei anteiligen Wochen und einzelnen Tagen wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.
- 6.8. Bei Abwesenheit des Schülers ist das Betreuungsentgelt trotzdem zu entrichten.

7. Medizinische Notfälle / Krankheit / Absonderung

- 7.1. Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.
- 7.2. Erkrankt ein Schüler während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden.
- 7.3. Sollte ein Schüler die Ferienbetreuung wegen Krankheit nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte umgehend von den Personensorgeberechtigten telefonisch zwischen 7:45 Uhr und 8:30 Uhr zu benachrichtigen. Das Betreuungsentgelt gemäß Punkt 6.5 ist trotzdem zu entrichten.
- 7.4. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Schülers in die Betreuung nach der Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten in einem Merkblatt zu belehren.

- 7.5. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass der Schüler keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn
- er an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - er unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - er vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.6. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.7. Zur Wiederaufnahme des Schülers kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 7.8. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sowie bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust), sind die Schüler zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Gleiches gilt auch für schwerwiegende Verletzungen beim Schüler (z.B. Wunden, Knochenbrüche). Im Bedarfsfall ist dem Träger ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist bzw. dass die Verletzung dem Besuch der Betreuung nicht entgegensteht. Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 7.9. Ein Teilnahmeverbot an der Ferienbetreuung besteht für Schüler, die einer Absonderungspflicht (Quarantäne) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

8. Aufsicht / Versicherung / Haftung

- 8.1. Das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung während der vereinbarten Zeiten die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn der Schüler die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn der Schüler die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt bzw. abgeholt wird. Bei schuldhaftem Verstoß eines Schülers gegen Anweisungen des Betreuungspersonals sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Betreuung und von dort wieder nach Hause kommt.
- 8.2. Die Schüler sind während der Ferienbetreuung gesetzlich unfallversichert. Die Wege hin und zurück jedoch sind nicht versichert. Die Sicherstellung eines hierfür entsprechenden Versicherungsschutzes obliegt den Personensorgeberechtigten.
- 8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- 8.4. Für Schäden, die vom Schüler einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.5. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

9. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 9.1. Das Benutzungsverhältnis endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten
 - durch Ausschluss des Schülers nach Punkt 9.3.
- 9.2. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswochen schriftlich bei der Stadt Schelklingen eingegangen sein. Bei späterem Eingang ist das volle Betreuungsentgelt gemäß Punkt 6.5 zu entrichten.

9.3. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
- Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
- Der Schüler sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt oder nachhaltig gegen die Ordnung in der Ferienbetreuung verstößt, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Schüler oder durch Nichtbefolgung der Weisungen des Betreuungspersonals.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10. Datenschutz

10.1. Zur Aufnahme des Schülers in die Ferienbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Angaben, die in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

10.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Betreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

11. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Schelklingen, 23.03.2022

gez.

Ulrich Ruckh, Bürgermeister